



Quelle: JOLEKA GmbH & Co.KG

„Osnabrück saniert“

Osnabrücker Sanierungsprogramm

Förderrichtlinie zur energetischen Sanierung von

Bestandsgebäuden (Stand 01.10.2022)

Hintergrund:

Die Stadt Osnabrück hat sich eine nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung zum Ziel gesetzt. Förderzweck des Sanierungsprogramms „Osnabrück saniert“ ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Energieverbrauches in der Stadt Osnabrück durch einen verbesserten Wärmeschutz und eine zukunftsfähige Wärmeversorgung von Bestandsgebäuden im Sinne der nachfolgenden Regelungen dieser Richtlinie. Des Weiteren soll der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung in Osnabrück gefördert werden. Hierdurch soll ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Osnabrück geleistet werden.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte für die Förderschwerpunkte A, B, C

Bezüglich der Förderung von Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle sowie Heizungsanlagen sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte von zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf mindestens 19 °C beheizten

- Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohneinheiten,
- Wohngebäuden mit 2 oder mehr Wohneinheiten, die außerhalb dieser Wohneinheiten zusätzlich gewerblich genutzt werden (Mischnutzung),
- Gebäuden im Eigentum von Vereinen mit Gemeinnützigkeitsstatus

antragsberechtigt.

Antragsberechtigte für den Förderschwerpunkt D

Bezüglich der Förderung von Photovoltaikanlagen sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte von

- Ein- und Zweifamilienhäusern,
- Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohneinheiten,
- Wohngebäuden mit 2 oder mehr Wohneinheiten, die außerhalb dieser Wohneinheiten zusätzlich gewerblich genutzt werden (Mischnutzung),
- Gebäuden im Eigentum von Vereinen mit Gemeinnützigkeitsstatus

antragsberechtigt.

Antragsberechtigt sind insbesondere Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen und gemeinnützige Organisationen im Sinne des §52 AO oder Genossenschaften.

Grundsätzlich nicht antragsberechtigt sind Antragstellerinnen und Antragsteller, denen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen oder nach der AGVO keine Beihilfen gewährt werden dürfen. Förderungen können insbesondere nicht gewährt werden an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO).

2. Geltungsbereich

Das Fördergebiet umfasst grundsätzlich das Stadtgebiet Osnabrück. Im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Schinkel“ (förmlich festgelegt durch Satzung vom 4. Dezember 2018) gilt etwas Anderes: Hier gibt es die Möglichkeit, über die geltende Modernisierungsrichtlinie und das ergänzende städtische Förderprogramm „Energie und Klimaschutz“ u.a. Zuschüsse für Maßnahmen der energetischen Sanierung zu beantragen. Informationen dazu sind unter www.osnabrueck.de/sanierung-schinkel oder beim Sanierungsmanagement Schinkel zu erhalten. Diese Regelungen sind spezieller und bei gleichwertiger Förderung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sie können nicht mit der vorliegenden Richtlinie kombiniert werden. Wenn für eine Einzelmaßnahme im Sanierungsgebiet Schinkel eine andere Förderung ausgeschlossen ist, wird eine Unterstützung aus diesem gesamtstädtischen Programm im Einzelfall geprüft. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Förderinhalte und Konditionen

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden nicht rückzahlbare Zuschüsse für den Austausch und die Erweiterung von Heizungsanlagen, für Außenwanddämmung sowie Dach- und Kellerdeckendämmung gewährt. Die Errichtung von Solarstromanlagen auf Gebäudedachflächen wird ab einer Mindestgröße oder in Kombination mit einer effizienten Wärmepumpenanlage bezuschusst. Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert. Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben umgesetzt werden müssen (z.B. aufgrund des GEG), werden nicht gefördert.

A Heizungsanlagen

Gefördert wird die Erweiterung oder der Austausch von Heizungsanlagen gemäß der untenstehenden Auflistung, sofern die entsprechende Maßnahme als „Anlage zur Wärmeerzeugung“ im Rahmen der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) förderfähig ist oder wäre (siehe Anlage 1).

Förderfähig sind:

- Solarthermieanlagen
- Effiziente Wärmepumpenanlagen
- Erneuerbare Energien Hybridheizungen (Kombination aus EE-Heizungen **ohne Biomasseanlagen**)
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien

Die Anlagen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Bezüglich der oben genannten Anlagen zur Wärmeerzeugung sind die allgemeinen und technischen Anforderungen des BAFA zur Bundesförderung für effiziente Gebäude einzuhalten. Diese sind den Veröffentlichungen des BAFA zu entnehmen (https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Anlagen_zur_Waermeerzeugung/anlagen_zur_waermeerzeugung_node.html)

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die gem. BAFA nicht förderfähig sind oder wären
- Biomasseanlagen, Erneuerbare Energien Hybridheizungen die mit Biomasse betrieben werden, Heizungsoptimierung als Einzelmaßnahme, Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien
- Maßnahmen, mit denen vor der schriftlichen Bewilligung der Förderung durch die Stadt Osnabrück begonnen wurde (Punkt 4.6 findet Anwendung)

Förderkonditionen:

Art der Heizungsanlage	Fördersatz BAFA	Fördersatz der Stadt
Solarthermieanlagen	25 %	+10 %
Effiziente Wärmepumpenanlagen	25-40 %	+10 %
Erneuerbare Energien Hybridheizung ohne Biomasse	25-40 %	+10 %
Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien	25-35 %	+15 %

Für Unternehmen im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen gilt: Die maximale Zuschusshöhe hängt von den Investitionskosten und der Betriebsgröße ab. Grundlage ist der Art. 36 Abs. 6 und 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission. Die maximale Beihilfeintensität beträgt bei mittleren Unternehmen bis zu 50 Prozent.

B Dämmung von Außenwänden

Gefördert wird die Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden durch Dämmung. Sofern energetisch sinnvoll ist im Zuge der Dämmung von Außenwänden auch der Austausch von Fenstern förderfähig.

Förderfähig sind:

- Außenwand – und Innenwanddämmung (auch Hohlschichtdämmung)
- Austausch von Fenstern, jedoch ausschließlich in Verbindung mit Dämmung der Außenwand
- alle anfallenden Material-, und Baukosten, die zur Umsetzung der förderfähigen Maßnahme erforderlich sind

Die Maßnahmen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- die energetische Qualität der sanierten Außenwand und ggf. Fenster muss nach der Sanierung die Mindestanforderungen an Bestandsgebäude nach dem aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG) erfüllen

Nicht gefördert werden:

- Fensteraustausch als Einzelmaßnahme oder außerhalb der zu dämmenden Bauteilfläche
- kleinflächige Dämmmaßnahmen mit weniger als 30 m² zusammenhängender Fläche
- Dämmmaßnahmen an Außenwänden von Kellern
- Maßnahmen, mit denen vor der schriftlichen Bewilligung einer Förderung durch die Stadt Osnabrück begonnen wurde (Punkt 4.6 findet Anwendung)
- Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt werden

Förderkonditionen:

Die Förderquote beträgt 30 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Zuschusshöhe beträgt jedoch maximal 100 Euro/ m² Bauteilfläche. Unter Bauteilfläche ist die reine Außenwandfläche ohne Fensterfläche zu verstehen. Werden im Zuge der Außenwandfläche auch die Fenster erneuert, erhöht sich die Bauteilfläche um die Fensterfläche.

C Dämmung der Kellerdecke oder des Daches

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes durch Dämmung der Kellerdecke und des Daches. Sofern energetisch sinnvoll ist im Zuge der Dämmung des Daches auch der Austausch von Dachfenstern förderfähig.

Förderfähig sind:

- Dämmung der Kellerdecke oder des Daches
- Der Austausch von Dachfenstern, jedoch ausschließlich in Verbindung mit Dämmmaßnahmen am Dach
- alle anfallenden Material-, und Baukosten, die zur Umsetzung der Dämmmaßnahme notwendig sind
- Materialkosten von Maßnahmen, die in Eigenleistung erbracht werden

Die Maßnahme muss folgende Anforderungen erfüllen:

- die energetische Qualität der Maßnahmen muss nach der Sanierung die Mindestanforderungen an Bestandsgebäude nach dem aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG) erfüllen

Nicht gefördert werden:

- Dachfensteraustausch als Einzelmaßnahme
- Maßnahmen, für die eine Nachrüstpflicht nach dem GEG besteht (wie Dämmung der obersten Geschossdecke)
- kleinflächige Dämmmaßnahmen mit weniger als 30 m² zusammenhängender Fläche
- Maßnahmen, mit denen vor der schriftlichen Bewilligung einer Förderung durch die Stadt Osnabrück begonnen wurde (Punkt 4.6 findet Anwendung)

Förderkonditionen:

Die Förderquote beträgt 30 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Zuschusshöhe beträgt bei der Dämmung von Kellerdecken jedoch maximal 25 Euro/ m² Bauteilfläche. Bei Dämmmaßnahmen am Dach liegt der maximale Zuschuss bei 35 Euro/m² Bauteilfläche. Unter Bauteilfläche ist hier die reine zu dämmende Dachfläche ohne Fensterfläche zu verstehen. Werden im Zuge dieser Maßnahme auch die Dachfenster erneuert, erhöht sich die Bauteilfläche um die Fensterfläche.

D Photovoltaik-Plus

Um die Errichtung möglichst großer Photovoltaik-Anlagen auf geeigneten Dächern zu erreichen (Dachvollbelegung), werden PV-Anlagen anteilig gefördert, deren Leistung die wirtschaftlich optimale Größe bezogen auf einen möglichst großen Eigenverbrauch überschreitet.

Förderfähig sind:

- Photovoltaik-Anlagen, deren installierte Leistung größer ist als die, die im Ertragsrechner Photovoltaik der interaktiven Karte "Solardachpotenzial Osnabrück" unter <http://geo.osnabrueck.de/solar/> als optimierte Anlagengröße hinsichtlich des Eigenverbrauchs ausgewiesen ist.

Die Anlagen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Es muss sich um eine Neuanlage handeln.
- Sofern die Neuanlage eine bereits vorhandene, voll funktionstüchtige Anlage desselben Betreibers erweitert, wird die Leistung der vorhandenen Anlage berücksichtigt.

Nicht gefördert werden:

- Austausch von Altanlagen
- Anlagen, die baurechtlich oder auf Grundlage einer anderen Rechtsverordnung gesetzlich zu errichten sind
- Anlagen, mit deren Installation vor der schriftlichen Bewilligung einer Förderung durch die Stadt Osnabrück begonnen wurde (Punkt 4.6 findet Anwendung)
- Batteriespeicher

Förderkonditionen:

- 400 Euro pro kWp Leistung, das über der für Eigenstromverbrauch wirtschaftlich optimalen Anlagengröße liegt, jedoch nicht mehr als 30 % der Nettoinvestitionskosten
- bei gleichzeitigem Einbau einer Wärmepumpe 500 Euro je kWp Leistung, das über der für Eigenstromverbrauch wirtschaftlich optimalen Anlagengröße liegt. Die Auftragsvergabe für beide Komponenten darf erst nach Förderzusage erfolgen und nicht mehr als 90 Tage auseinanderliegen.
- Die maximale Förderung für eine Photovoltaikanlage beträgt je Gebäude und Antragsteller 50.000 Euro und maximal 30 Prozent der Nettoinvestitionskosten.

4. Allgemeine Förderbedingungen

4.1. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind die folgenden energetischen Sanierungsmaßnahmen:

- Solarthermieanlagen
- effiziente Wärmepumpenanlagen
- erneuerbare Energien Hybridheizungen (Kombination aus EE-Heizungen ohne Biomasseanlagen)
- innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Dämmung der Kellerdecke oder des Daches
- der Austausch von Dachfenstern, jedoch ausschließlich in Verbindung mit Dämmmaßnahmen am Dach
- Außenwand – und Innenwanddämmung (auch Hohlschichtdämmung)
- Austausch von Fenstern in der Außenwand, jedoch ausschließlich in Verbindung mit Dämmung der Außenwand
- Photovoltaikanlagen

4.2. Maximale Zuwendung

Die maximale Zuwendung beträgt pro Sanierungsobjekt 100.000 Euro. Zusätzlich können für die Errichtung einer Photovoltaikanlage weitere 50.000 Euro Zuwendung pro Sanierungsobjekt bewilligt werden. Als Sanierungsobjekt gilt das gesamte Gebäude, unabhängig davon, ob in Alleineigentum oder im Eigentum einer Wohneigentümergeinschaft (WEG). Eine Eigentumswohnung gilt also nicht als eigenständiges Objekt und wird im Zusammenhang mit den übrigen WE im Gebäude betrachtet.

4.3. Grundlagen Beihilfe

Soweit Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sind, erfolgt die Förderung nach den Vorgaben der Verordnung über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

4.4. Zusammenschluss von Antragstellern (Wohnungseigentümergeinschaften)

Handelt es sich um eine Wohneigentümergeinschaft, so kann ein Antrag nur von der Gesamtheit der Wohnungseigentümergeinschaft als Zusammenschluss von antragstellenden Personen gestellt werden. Bei einem Zusammenschluss von antragstellenden Personen ist eine Hauptansprechpartnerin oder ein Hauptansprechpartner zu benennen, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Abwicklung des Vorhabens (Verwendungsnachweis etc.) übernimmt. Diese oder dieser muss von den weiteren antragstellenden Personen eine Vollmacht erhalten, um diese in der Abwicklung des Förderverfahrens mit der Stadt zu vertreten.

4.5. Kumulierung mit anderen Zuschussprogrammen

Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen nichtstädtischen Zuschuss-/Förderprogrammen ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil der antragstellenden Person(en) unter kumulierter Zugrundelegung aller Förderprogramme mind. 10 % der förderfähigen Kosten beträgt.

4.6. Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahmenumsetzung darf vor Bewilligungsbescheid nicht begonnen werden. **Als Maßnahmenbeginn zählt die Vergabe bzw. Beauftragung von Lieferungs- oder Leistungsverträgen für die infrastrukturellen (Bau-)Leistungen.** Angebotsabfragen, Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren vor Bewilligungsbescheid sind zulässig. In Ausnahmefällen kann die Stadt Osnabrück einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn stattgeben. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

4.7. Bewilligungszeitraum/Umsetzungsfrist

Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Kalendermonaten ab Datum des Bewilligungsbescheids umgesetzt sein. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel. Eine Fristverlängerung von bis zu max. 6 Monaten ist bis 4 Wochen vor Fristablauf zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

4.8. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt **nach** Fertigstellung der Maßnahme auf Grundlage einer Auszahlungsanforderung, entsprechender Rechnungsbelege, einem Sachbericht und Fotos. Die Auszahlungsanforderung mit vollständigen Nachweisen ist innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme einzureichen, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Grundlage des maximal auszuzahlenden Zuschusses sind die im Förderantrag angegebenen Kosten. Der Förderbetrag kann nachträglich nicht erhöht werden. Haben sich die Kosten gegenüber der im Antrag dargestellten Kosten vermindert, so reduziert sich der Förderbetrag entsprechend dem bewilligten Fördersatz.

4.9. Ortsbesichtigung

Bei Inanspruchnahme der Fördermittel ist die antragstellende Person verpflichtet, einer möglichen mind. 2 Wochen im Voraus angekündigten Ortsbegehung durch die Stadt Osnabrück zuzustimmen.

5. Rechtliche Rahmenbestimmungen

5.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur bewilligt werden, sofern hierfür vorgesehene Haushaltsmittel der Stadt Osnabrück in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen. Die Vergabe von Zuschüssen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Stadt Osnabrück.

5.2. Zweckbindungsfrist

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Maßnahme dauerhaft, d.h. mindestens 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel, zu erhalten. Ein teilweiser oder vollständiger Rückbau der Maßnahme während dieser Frist ist der Stadt Osnabrück unverzüglich anzuzeigen. Die antragstellende Person muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine(n) Rechtsnachfolgerin(nen) oder Rechtsnachfolger übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten. Unabhängig davon haftet/haf-ten er bzw. sie gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

5.3. Mietpreisdeckel

Die antragstellende Person verpflichtet sich mit Inanspruchnahme von Zuschüssen für Maßnahmen, die nach dem Mietpreisspiegel der Stadt Osnabrück als Zuschlagsmerkmale in Betracht kommen, die Nettokaltmiete für die Dauer von 5 Jahren nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme nicht über das örtliche Vergleichsmietniveau anzuheben, welches ohne diese Zuschläge anzuwenden ist. Sofern die Nettokaltmieten schon vor Durchführung der Maßnahme über dem Vergleichsmietniveau lagen, wird eine weitere Erhöhung aufgrund der bezuschussten Maßnahmen ebenso ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist die Inanspruchnahme von Zuschüssen für Photo-voltaikanlagen nach Förderschwerpunkt D.

5.4. Rückforderungsansprüche

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Osnabrück innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

Die antragstellende Person verpflichtet sich, die Maßnahme dauerhaft (mindestens 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel) zu erhalten. Sollten die Maßnahmen binnen dieser Frist ganz oder teilweise zurückgebaut werden, kann die Stadt Osnabrück den Förderbetrag anteilig zurückfordern. Der Anteil, der zurückgefordert werden kann, reduziert sich hierbei mit jedem Jahr nach Auszahlung der Fördermittel um 10 Prozent des ausbezahlten Zuschusses Die antragstellende Person ist verpflichtet, der Stadt Osnabrück einen Rückbau innerhalb der 10 Jahresfrist schriftlich anzuzeigen. In begründeten Einzelfällen bleibt es der Stadt Osnabrück vorbehalten, auf Rückforderungsansprüche zu verzichten.

5.5. Haftungsausschluss

Die Stadt Osnabrück haftet nicht für Schäden, die durch die energetische Sanierung entstehen könnten.

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Osnabrück ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit und Konformität mit Brandschutzvorschriften der Flächen, liegt bei der antragstellenden Person.

5.6. Verfahrensrichtlinien

Es gelten daneben die Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vom 01.01.2017.

6. Antragsstellung und Verfahren

6.1. Antragseinreichung

Zur Bearbeitung eines Antrages sind alle Unterlagen durch die antragstellende Person oder eine bevollmächtigte Person vollständig einzureichen. Zusammenschlüsse von antragstellenden Personen reichen einen gemeinsamen Antrag unter Angabe einer Hauptansprechpartnerin oder eines Hauptansprechpartners ein. Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Antragsformular
- Kostenvoranschlag für die zur Förderung beantragte Maßnahme
- zusätzlich der Bewilligungsbescheid der BAFA (oder KfW), sofern eine Förderung nach Förderschwerpunkt A beantragt wird (vorläufig kann hier ein Nachweis über die erfolgte Antragstellung erbracht werden und der Bescheid bei Auszahlungsanforderung nachgereicht werden)
- Vollmacht bei Antragstellung durch Dritte

6.2. Verwendungsnachweis/Auszahlungsanforderung

Nach Beendigung der Maßnahme sind zeitnah, spätestens aber 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, folgende Unterlagen einzureichen:

- vollständig ausgefülltes Auszahlungsformular
- vollständig ausgefüllter Vordruck Sachbericht
- mind. 2 digitale Fotos
- alle Schlussrechnungen in Kopie (mit ausreichender Kenntlichmachung der förderfähigen Positionen)

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt nach Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück am 01.10.2022 in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2023.